



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20 20
Datum: 18.11.2008

2008/316
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2008	
Rat der Stadt	11.12.2008	

Betreff

Aufhebung der Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 22.03.2002 in der geänderten Fassung vom 28.03.2006 mit Wirkung vom 01.01.2009 aufzuheben.

Beisenherz

Tesch

Sachverhalt

Durch Ratsbeschluss vom 22.03.2002 wurde mit Wirkung vom 01.04.2002 die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen.

Mit der Einführung der Zweitwohnungsteuer wurde in erster Linie das Ziel verfolgt, zusätzliche Steuereinnahmen zu erzielen. Dieses Ziel wurde nur bedingt erreicht.

Im Jahre 2002 waren ca. 3000 Personen mit zweitem Wohnsitz in Castrop-Rauxel gemeldet. Unter der Annahme, dass nach Einführung der Zweitwohnungsteuer etliche Zweitwohnsitze abgemeldet wurden, war die Verwaltung von einer verbleibenden Anzahl von ca. 1000 Zweitwohnungsinhabern ausgegangen. Nach Erfahrungen anderer Städte wurde geschätzt, dass bei einem durchschnittlichen Mietwert von 3.600 EUR unter Zugrundelegung des Steuersatzes von 10 v. H. ein jährliches Steueraufkommen von 360.000 EUR erzielt werden konnte.

Die Einnahmen blieben weit hinter den Erwartungen zurück. Im Jahre 2003 wurden ca. 150 Personen zur Zahlung einer Zweitwohnungsteuer herangezogen und im Jahre 2008 gibt es noch ca. 50 laufende Fälle.

Deutlich wird diese Entwicklung auch an den Rechnungsergebnissen. Das Rechnungsergebnis im Jahr 2003 betrug ca. 36.000 EUR. Die Rechnungsergebnisse der letzten drei Jahre verdeutlichen einen kontinuierlichen Einnahmerückgang:

2005	= ca. 28.000 EUR
2006	= ca. 19.000 EUR
2007	= ca. 18.000 EUR

Das vorläufige Rechnungsergebnis 2008 weist einen Betrag von ca. 16. 000 EUR aus.

Der Grund für die Abweichung zwischen dem zunächst geschätzten Betrag und den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt darin, dass es sich bei den seinerzeit 3.000 gemeldeten Zweitwohnsitzen zu einem hohen Prozentsatz um sogenannte „Karteileichen“ handelte. Insbesondere Studenten, die irgendwann einmal in der elterlichen Wohnung ihren Zweitwohnsitz und am Studienort ihren Hauptwohnsitz anmeldeten, fielen darunter. Sie hatten vergessen, den Nebenwohnsitz wieder abzumelden.

In jedem Einzelfall war zu prüfen, ob sich hinter einem gemeldeten Zweitwohnsitz eine zu steuernde Zweitwohnung im Sinne der Satzung verbarg. Selbst bei den nach einem enormen Aufwand ermittelten verbleibenden aktuellen Zweitwohnsitzen stellte sich heraus, dass nur ein geringer Teil die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zweitwohnungsteuer erfüllte.

Die Zweitwohnungsteuer ist als Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs.2 a GG eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Vermögens oder Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf sichtbar wird. Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ist ein besonderer Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt.

Die Realität sieht anders aus. Es sind oftmals berufliche Gründe, durch die sich Personen veranlasst sehen, eine Zweitwohnung anzumelden, da am Hauptwohnort keine ausreichende Verdienstmöglichkeit gegeben ist. Dieser Personenkreis durfte lt. Rechtsprechung nicht von der Besteuerung ausgenommen werden.

Im Jahre 2005 erging jedoch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wodurch der genannte Personenkreis eingeschränkt werden musste. Die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel wurde mit Wirkung vom 01.01.2006 entsprechend geändert. Durch diese Änderung hat sich die ohnehin schon niedrige Anzahl der zu steuernden Zweitwohnungen weiter verringert, was wiederum zu Mindereinnahmen führte.

Die immer weiter sinkenden Einnahmen decken nicht mehr die Personal- und Sachkosten der halben Sachbearbeiterstelle. Allein die Personalkosten belaufen sich zurzeit auf jährlich ca. 18.500 EUR. Da die Sachbearbeiterin für die Zweitwohnungsteuer am 02.05.2009 die Freistellungsphase ihrer Altersteilzeitarbeit antritt, kann die halbe Stelle eingespart werden.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	€
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.